



Bild: Fabio Biasio

# JAHRESBERICHT 2020

## DES SCHWEIZER PRESSERATS

## **I. ÄNDERUNGEN IN DER ORGANISATION DES PRESSERATS**

Initiiert durch den Stiftungsratspräsidenten wurden in den vergangenen zwei Jahren verschiedene Reformprojekte diskutiert. Die endgültigen Entscheidungen wurden im November 2020 vom Stiftungsrat getroffen, wobei sich der Presserat zuvor aktiv an der Debatte beteiligt hatte.

Per 1. Januar 2021 traten folgende Änderungen in Kraft:

- Die Geschäftsführerin entscheidet über das Eintreten auf eine Beschwerde, wobei das Präsidium ein Vetorecht hat.
- Die Geschäftsführerin entscheidet ebenfalls über das weitere Vorgehen, wenn auf eine Beschwerde eingetreten und die Stellungnahme des betroffenen Mediums eingeholt wurde (Behandlung durch die Geschäftsstelle oder durch eine Kammer). Auch hier hat das Präsidium ein Vetorecht.
- Die Stellungnahmen zu Beschwerden, die nicht einer Kammer zugeteilt wurden, werden von der Geschäftsführerin verfasst. Sie kommen also nicht mehr vom Präsidium. Es ist vorgesehen, die Geschäftsstelle personell zu verstärken, sobald die Unterstützungsbeiträge des Bundes gesprochen werden. Damit ist in naher Zukunft zu rechnen.
- Die Stellungnahmen der Kammern werden von der jeweiligen Kammerpräsidentin/dem Kammerpräsidenten fertiggestellt.
- Wie bisher werden alle Stellungnahmen dem Presseratsplenum vorgelegt und es besteht die Möglichkeit, die Behandlung einer Stellungnahme durch das Plenum zu verlangen.
- Das Präsidium setzt sich neu aus der Präsidentin des Presserats, den beiden Vizepräsidenten und der Geschäftsführerin zusammen.

Ziel der Änderungen ist es, die stetig steigende Beschwerdeanzahl besser und schneller zu bewältigen. Zudem soll die Rolle der Kammern gestärkt werden und es sollen ihnen mehr Beschwerden zur Beurteilung übertragen werden.

## **II. ANZAHL BESCHWERDEN, ENTSCHEIDE UND PFLICHTVERSTÖSSE**

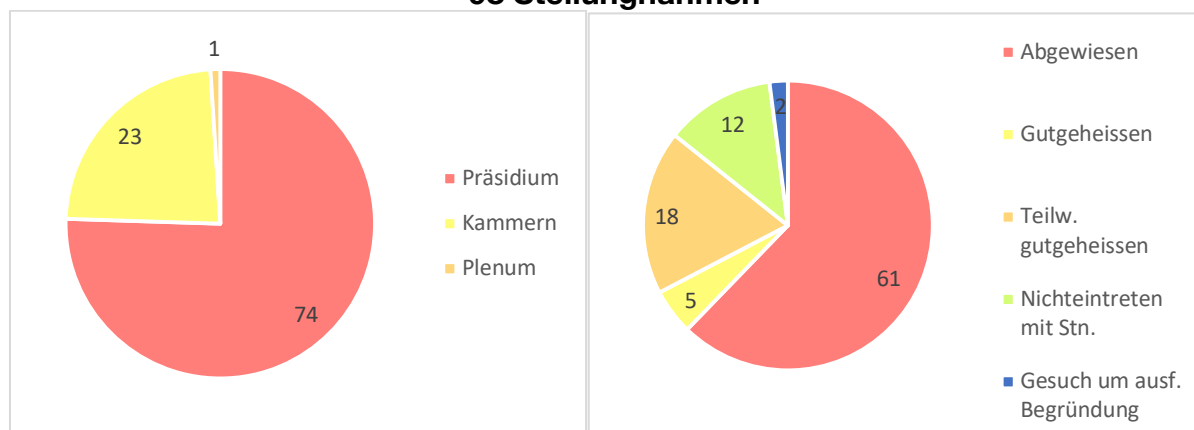
Im vierten Jahr in Folge wurde eine Rekordzahl an Beschwerden verzeichnet: 2020 gingen beim Presserat über 180 Beschwerden ein. Dies entspricht einer Zunahme von 50 Prozent.

Mit 98 veröffentlichten Stellungnahmen gab es einen weiteren Rekord. Was die Anzahl der abgeschlossenen Fälle und weitere Auswertungen betrifft, verweisen wir auf die im Jahrheft 2021 veröffentlichten Statistiken. Trotz der Bemühungen der Geschäftsstelle, des Präsidiums und der grossen Unterstützung eines Presseratsmitglieds ist die Zahl der pendenten Fälle weiter angestiegen.

Das Präsidium verabschiedete 74 Stellungnahmen, die Kammern 23. Eine Beschwerde wurde im Plenum behandelt. Zur Erinnerung: Den Kammern werden keine Fälle zugeteilt, welche bereits bekannte Aspekte betreffen oder in ähnlicher Form schon einmal behandelt wurden. Das Präsidium befasst sich zudem mit denjenigen Beschwerden, auf welche der Presserat nicht eintritt. Im Jahr 2020 wurden keine Leitentscheide gefällt.

Von den 2020 bearbeiteten Beschwerden wurden 61 abgewiesen, 23 weitere gutgeheissen (5 ganz oder in den wesentlichen Beschwerdepunkten, 18 teilweise). 12 Fälle von Nichteintreten mündeten ebenfalls in einer Stellungnahme.

### 98 Stellungnahmen



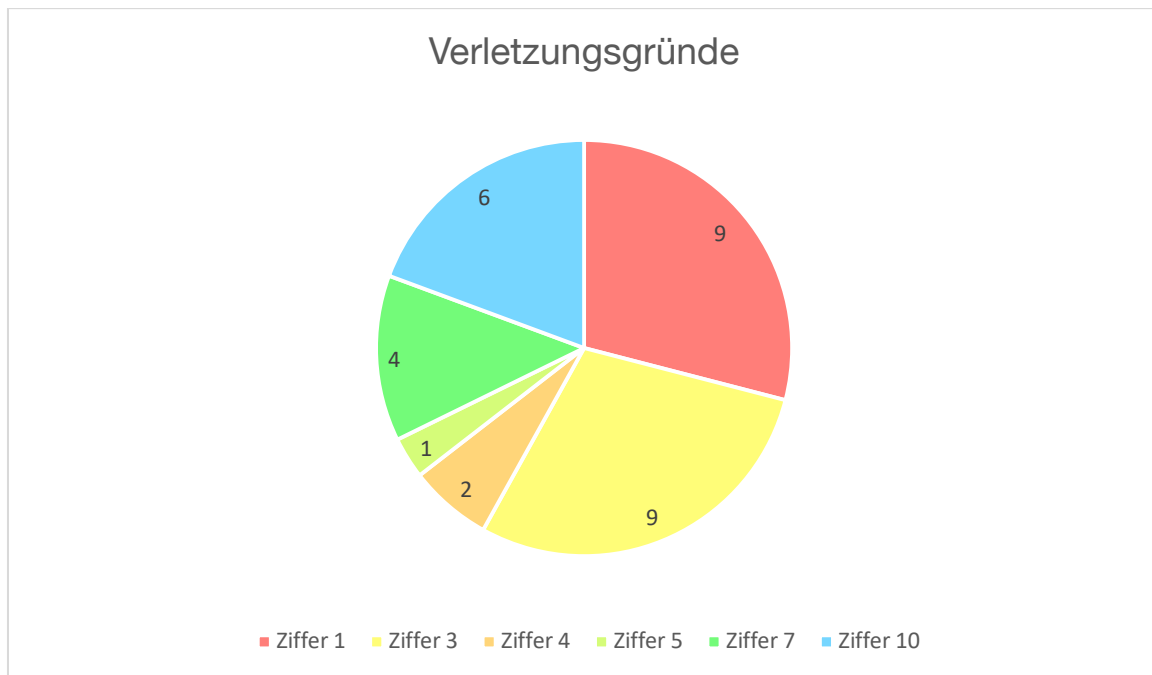
## III. GRÜNDE DER VERLETZUNGEN

Die vom Presserat festgestellten Verstösse im Jahr 2020 setzen sich wie folgt zusammen:

- 9 Verstösse gegen Ziffer 1 der «Erklärung», die Wahrheitspflicht.
- 9 Verstösse gegen Ziffer 3, namentlich Quellenbearbeitung (4), Anhörung bei schweren Vorwürfen (3) sowie Unterschlagen von Informationen (2).
- 6 Verstösse gegen Ziffer 10, Trennung von redaktionellem Teil und Werbung.
- 4 Verstösse gegen Ziffer 7, namentlich Identifizierung (2), sowie Privatsphäre und anonyme/ungerechtfertigte Anschuldigungen (je1).
- 2 Verstösse gegen Ziffer 4 (Plagiat).
- 1 Verstoss gegen Ziffer 5 (Berichtigungspflicht).

Die Zahl der Verstösse gegen Ziffer 10 (Trennung von redaktionellem Teil und Werbung) hat zugenommen (ein Zeichen der Zeit), gleichzeitig wurde ein Rückgang

der Anzahl Verstösse gegen die Ziffer 7 (Privatsphäre) verzeichnet. Ob dieser Trend anhält, wird die Zukunft zeigen.



An dieser Stelle erinnert der Presserat an die moralische Verpflichtung der Medien, über die sie betreffenden Stellungnahmen des Presserats – wenn auch nur kurz – zu berichten. Diese Verpflichtung ist in der Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» festgehalten, sie ist vor allem ein Zeichen der Loyalität gegenüber der Öffentlichkeit. Im Jahr 2020 haben folgende Schweizer Medien diese Verpflichtung leider nicht erfüllt: «Aargauer Zeitung» in zwei Fällen und «seniorweb.ch» in einem Fall.

## IV. AUSWAHL WICHTIGER ENTSCHEIDE

### Medien müssen auch Medienmitteilungen kritisch prüfen

Das Universitätsspital Zürich veröffentlicht eine Medienmitteilung in der – fälschlicherweise – behauptet wird, 10 Prozent der Covid-Patienten erkrankten lebensbedrohlich. Dies ist eine unzulässige Verkürzung der Resultate einer in der Medienmitteilung vorgestellten Studie. Die Redaktionen behandelten diese Mitteilung auf unterschiedliche Weise. Einige gaben die fehlerhaften Informationen einfach weiter, während andere sie korrigierten. Auch wenn eine solche Medienmitteilung grundsätzlich verlässlich sein sollte, ist der Presserat der Meinung, dass die Medien auch bei offiziellen Mitteilungen eine kritische Haltung einnehmen sollten. (91/2020)

### Medien sollen die Herkunft von Artikeln angeben, die sie von Mantelredaktionen beziehen

Immer häufiger veröffentlichen Zeitungen Artikel oder übernehmen sogar ganze Seiten von sogenannten Mantelredaktionen. Ein Leser der «Freiburger Nachrichten» findet das teilweise problematisch und hat mehrere Beispiele an den Presserat weitergeleitet. Eines davon war ein Artikel über schwere Vorwürfe gegen das Bistum Freiburg, welcher das Ergebnis von Recherchen «dieser Zeitung» war – in Wirklichkeit einer ausserkantonalen Zeitung. Der Presserat diskutierte die Angelegenheit anlässlich seiner jährlichen Plenarsitzung, wies die Beschwerde aber schliesslich ab. Er empfahl jedoch den Redaktionen, die Herkunft eines Artikels zum Nutzen der Leserschaft möglichst deutlich anzugeben, speziell jene verlagsexterner Redaktionen. (73/2020)

### **Nicht alle möglicherweise verstörenden Bilder sollen verboten werden**

«20 Minuten» zeigt auf seiner Website ein Video von einem Raubvogel, der eine Katze fängt und schliesslich tötet. Gemäss Presserat sollen diese Bilder nicht verboten werden, auch wenn sie gewisse Empfindlichkeiten verletzen können. Die Szene ist aus der Distanz gefilmt, ohne blutige Details zu zeigen. Ausserdem war das Video von Texten begleitet, die das Video in einen Kontext setzten und Fragen stellten. Dieser Entscheid des Presserats ist im Zusammenhang mit einem anderen zu sehen, in dem er entschied, dass ein ebenfalls von «20 Minuten» online ausgestrahltes Video unnötig brutal war und das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit überstieg. Es ging um einen Spaniel, der vor den Augen seiner neunjährigen Besitzerin und begleitet von verzweifelten Rufen und Schreien, von einem Kampfhund zerfleischt wurde. (57/2020 – 68/2019)

### **Ist eine angeschuldigte Person nicht zu erreichen, soll eine Redaktion mit der Veröffentlichung zuwarten, wenn kein Notfall vorliegt**

Während einer Demonstration im Zusammenhang mit dem Frauenstreik beschuldigten zwei Frauen einen SVP-Ständerat, sie von seinem Fenster aus angespritzt und mit obszönen Gesten bedacht zu haben. «tagesanzeiger.ch» veröffentlichte diese Information, ohne den betreffenden Politiker erreicht und angehört zu haben. Die Geschichte stellte sich als falsch heraus. Der Presserat ist der Ansicht, der «Tages-Anzeiger» hätte angesichts der Schwere des Vorwurfs und der fehlenden Dringlichkeit mit der Veröffentlichung zuwarten müssen, bis das Ständeratsmitglied sich erklären konnte. (27/2020)

### **Das Privatleben eines Politikers kann von öffentlichem Interesse sein**

Die Basellandschaftliche Zeitung berichtete, ein einflussreicher Basler Parlamentarier und Mitglied der Bildungskommission schicke seine Kinder auf ein deutsches Gymnasium. Der Politiker beschwerte sich beim Presserat und machte geltend, der Artikel verletze seine Privatsphäre. Der Presserat hingegen vertrat die Auffassung, dass die Information angesichts der politischen Tätigkeit des Beschwerdeführers von

öffentlichem Interesse sei. Heikler ist jedoch die Frage des Schutzes der Privatsphäre von jungen Menschen. Da es sich im konkreten Fall jedoch um Gymnasiasten und nicht um kleine Kinder handelte, entschied der Presserat, dass das öffentliche Interesse an dieser Information überwiegt. (21/2020)

### **Die Audiodatei eines mutmasslich missbrauchten Mädchens ohne Stimmverzerrung online zu stellen, verletzt dessen Privatsphäre schwer**

In einem kritischen Artikel über eine Kesb-Behörde berichtete «bazonline.ch» über den Fall eines Mädchens, welches geltend macht, bei Wochenend-Besuchen von seinem Vater sexuell missbraucht zu werden. Ergänzt wurde der Online-Artikel durch zwei Audiodateien, in denen das Mädchen mit unbearbeiteter Stimme einer Therapeutin erzählt, wie ihr Vater es bedroht und misshandelt. Der Presserat rügt ein solches Vorgehen scharf, weil es die Privatsphäre des Mädchens schwer verletzt. (88/2020)

## **V. ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN**

Anlässlich seiner Sitzung vom 24. September 2020 hat das Plenum des Presserats Änderungen der Richtlinien 3.8 und 3.9 zur «Erklärung der Pflichten und Rechte von Journalistinnen und Journalisten» diskutiert. Ziel ist es, die Pflicht, Personen anzuhören, welche mit schweren Vorwürfen konfrontiert werden, zu verschärfen. Diese Diskussion soll in der Plenarsitzung 2021 abgeschlossen werden.

## **VI. ÄNDERUNGEN DES GESCHÄFTSREGLEMENTS**

Als Folge der in der Einleitung zu diesem Bericht beschriebenen Reform wurden die folgenden Bestimmungen des Geschäftsreglements geändert: Art. 4 Abs. 4; Art. 10 Abs. 2; Art. 13 Abs. 1; Art. 14 Abs. 2.

## **VII. KOMMUNIKATION**

Trotz der Pandemie fanden 2020 fünf Redaktionsbesuche von Presseratsmitgliedern statt, zum Teil online. Hingegen konnten leider an den Kammersitzungen keine Gäste empfangen werden. Von den sieben Kammersitzungen im vergangenen Jahr wurden drei per Videokonferenz abgehalten.

## **VIII. ABGESAGTE AIPCE-SITZUNG**

Das traditionelle Treffen der europäischen Presseräte fand wegen der Pandemie nicht statt.

## IX. ZUM SCHLUSS

Dies ist mein letzter Jahresbericht. Ab dem 1. Januar 2021 wird die neue Präsidentin die Leitung des Presserats übernehmen. Ich wünsche meiner Nachfolgerin Susan Boos genauso viel Freude – und Stolz – wie ich sie in diesem Amt erlebt habe.

Zuhanden des Stiftungsrats gemäss Art. 21 des Geschäftsreglements des SPR

Autor: Dominique von Burg, Präsident Schweizer Presserat, 62 rte de Drize, 1227 Carouge, [dominique@von-burg.com](mailto:dominique@von-burg.com)